

## Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen – unseren Veranstaltungen Nrn. 1 (Kirchenmusiktagung 2024), 5 (Chorleitungswerkstatt), 7 (Orgelwoche am Bodensee), 9 (Orgel&Piano-Camp für junge Leute), 51 (Orgelreise Familie Stumm), 52 (Sing- und Musizierfreizeit), 53 (Singfreizeit für Ältere) – handelt es sich um Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Bei Buchung dieser Veranstaltungen können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V. hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die R+V Allgemeine Versicherung AG (Kontaktdaten: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, ruv@ruv.de, Telefon: +49 611 533 5859) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des Verbandes Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V. verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

## Teil I. Reisebedingungen

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer, nachstehend „TN“ und, sofern er die Reiseleistung persönlich in Anspruch nimmt, als „Reisender“ bezeichnet, abgekürzt, und dem Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V., nachfolgend „VEKW“ abgekürzt, Gerokstr. 19, 70184 Stuttgart, Tel. (07 11) 2371934-10, Fax (0711) 2371934-16, E-Mail: info@kirchenmusik-wuerttemberg.de zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Artikel 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN, Hinweis zum Widerrufsrecht

- 1.1. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:
  - a) Mit der Buchung bietet der TN dem VEKW den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 5 Tage gebunden.
  - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den VEKW zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der VEKW dem TN eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem TN ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 1.2. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
  - a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des VEKW erläutert.
  - b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
  - c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache. Soweit der Vertragstext von VEKW im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
  - d) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „Anmeldung absenden“ und „Anmeldung bestätigen“ (Double-Opt-In-Verfahren) bietet der TN dem VEKW den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN 5 Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
  - e) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
  - f) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „Anmeldung absenden“ und „Anmeldung bestätigen“ (Double-Opt-In-Verfahren) begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der VEKW ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des VEKW beim TN zu Stande.
- 1.3. Der TN haftet für alle Vertragsverpflichtungen von anderen TN, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.4. Die vom VEKW gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.5. Der VEKW weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräu-

men geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### 2. Minderjährige

- 2.1. Für allein reisende Minderjährige bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Teilnehmer aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Minderjährigen.
- 2.2. Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren können unter den nachstehenden Voraussetzungen an dafür vorgesehenen Kursen teilnehmen, auch wenn sie nicht in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person sind. Eine solche Aufnahme erfolgt allerdings nur, wenn eine Elternerklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den/die Sorgeberechtigten des Minderjährigen vorgelegt wird. Entsprechende Elternerklärungen werden nach Anmeldung zum Kurs zugesandt und sind Voraussetzung für die Teilnahme des Kindes / des Jugendlichen. Sonstige Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

### 3. Bezahlung

- 3.1. Der VEKW und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 3.2. Leistet der TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl VEKW zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des TN besteht, und hat der TN den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist der VEKW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4. zu belasten.

### 4. Rücktritt durch den TN, Umbuchung

- 4.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem VEKW unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 4.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt der TN die Reise nicht an, so verliert der VEKW den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der VEKW eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von VEKW zu vertreten ist. VEKW kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 4.3. Der VEKW hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

• bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
• vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
• vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
• vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%
• vom 6. bis 2. Tag vor Reiseantritt	80%
• am 1. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise	90%

des Reisepreises.
- 4.4. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.
- 4.5. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem VEKW nachzuweisen,



- dass dem VEKW überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von VEKW geforderte Entschädigungspauschale.
- 4.6. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit der VEKW nachweist, dass dem VEKW wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 4.3. In diesem Fall ist der VEKW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.
- 4.7. Ist der VEKW infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651 h Abs. 5 BGB unberührt.
- 4.8. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651e BGB vom VEKW durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem VEKW 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 5. Obliegenheiten des TN**
- 5.1. Reiseunterlagen: Der TN hat den VEKW oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der TN die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der vom VEKW mitgeteilten Frist erhält.
- 5.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen:
- a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.
- b) Soweit der VEKW infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des VEKW vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des VEKW vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an den VEKW unter der mitgeteilten Kontaktstelle des VEKW zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des VEKW bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der TN in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter des VEKW ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- 5.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der TN dem VEKW zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von VEKW verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**
- 6.1. Der VEKW kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des VEKW oder seiner – hierzu ausdrücklich bevollmächtigten – Beauftragten (Reiseleiter, Übungsleiter, Heimleiter, Hausverwaltungen) nachhaltig stört oder wenn der TN sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von VEKW beruht.
- 6.2. Kündigt der VEKW, so behält VEKW den Anspruch auf den Reisepreis; VEKW muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die VEKW aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.
- 7. Beschränkung der Haftung**
- 7.1. Die vertragliche Haftung des VEKW für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
- 7.2. Der VEKW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der jeweiligen Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des VEKW sind und im Übrigen die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.
- 7.3. Der VEKW haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des VEKW ursächlich geworden ist.
- 8. Rücktritt des VEKW wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**
- 8.1. Der VEKW kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des VEKW beim TN muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Der VEKW hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) Der VEKW ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt des VEKW später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.7 gilt entsprechend.
- 9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**
- Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von dem VEKW zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der VEKW wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den TN zurückbezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den VEKW zurückerstattet worden sind.
- 10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat**
- Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer/ Reisende gegenüber VEKW geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.
- 11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)**
- 11.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 11.2. Der TN erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.
- 11.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.
- 12. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung**
- 12.1. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem VEKW die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den VEKW ausschließlich am Sitz des VEKW verklagen.
- 12.2. Für Klagen des VEKW gegen TN bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des VEKW vereinbart.
- 12.3. Der VEKW weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den VEKW verpflichtend würde, informiert der VEKW die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der VEKW weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## Teil II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Seminare und Tagesreisen

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer, nachstehend „TN“ abgekürzt, und dem Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V., nachfolgend „VEKW“ abgekürzt, Gerokstr. 19, 70184 Stuttgart, Tel. (07 11) 2371934-10, Fax (0711) 2371934-16, E-Mail: info@kirchenmusik-wuerttemberg.de zu Stande kommenden Dienstleistungsverträgen zur Erbringung von Seminaren, Führungen, Halbtages- und Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften; Entsprechende Anwendung der vorstehenden Reisebedingungen

- 1.1 VEKW erbringt die ausgeschriebenen Leistungen (nachfolgend auch bezeichnet als „Dienstleistungen“) als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des TN bzw. des Auftraggebers.
- 1.2 Auf das Rechtsverhältnis zwischen VEKW und dem TN finden in erster Linie die mit VEKW getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.3 Es gelten die vorstehend unter Teil I dargestellten Bestimmungen der Reisebedingungen von VEKW in entsprechender Anwendung auch für Dienstleistungen von VEKW im Hinblick auf Seminare, Führungen, Halbtages- und Tagesfahrten.
  - a) Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf folgende Regelungen. Diese finden keine entsprechende Anwendung:  
Ziffer 1.5 (Information zum Widerrufsrecht)  
Ziffer 3 (Bezahlung)  
Ziffer 4 (Rücktritt durch den TN; Umbuchung)  
Ziffer 8.1 d) (Zeitpunkt des Rücktritts wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl)
- 1.4 Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit VEKW anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des TN bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit VEKW ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### 2. Information zum Widerrufsrecht

VEKW weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des TN bleiben davon unberührt.

### 3. Bezahlung

Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

- 3.1. Der Leistungspreis ist vor dem Seminar bzw. der Tagesreise auf das im Teilnehmer-Rundschreiben genannte Bankkonto des VEKW zu überweisen. Dieses Teilnehmer-Rundschreiben geht den TN im Regelfall bis zwei Wochen vor dem Seminar bzw. der Tagesreise per Post oder E-Mail zu.
- 3.2. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des TN besteht und VEKW zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:
  - a) Leistet der TN den Leistungspreis nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl VEKW zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des TN besteht, und hat der TN den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist VEKW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten und vom TN Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 4 zu fordern. Diese Rechte stehen VEKW nicht zu, wenn dem TN zum Zeitpunkt der Fälligkeit ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht oder der TN den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.
  - b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. Übergabe der Leistungsunterlagen.

### 4. Kündigung und Rücktritt durch den TN

- 4.1 Der TN kann den Vertrag mit VEKW nach Vertragsabschluss bis zum 8. Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.
- 4.2 Bei einer Kündigung durch den TN, die ab dem 7. Tage bis einen Tag vor Leistungsbeginn erfolgt, wird seitens VEKW ein Bearbeitungsentgelt i. H. v. € 10,- berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche von VEKW im

Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit VEKW abgilt. Dem TN bleibt es vorbehalten, VEKW nachzuweisen, dass VEKW kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der TN nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

- 4.3. Bei Nichterscheinen zum Seminar, zur Tagesreise oder zur Dienstleistung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. VEKW hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die VEKW durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von VEKW an den TN nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.
- 4.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, VEKW nachzuweisen, dass VEKW überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als das geforderte Bearbeitungsentgelt.
- 4.5. VEKW behält sich vor, anstelle des vorstehenden Bearbeitungsentgeltes eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit VEKW nachweist, dass VEKW wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile des Seminars bzw. der Tagesreise seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht VEKW einen solchen Anspruch geltend, so ist VEKW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 4.6. Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des TN bei VEKW zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an VEKW zu richten.
- 4.7. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des TN im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von VEKW sowie sonstige gesetzliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

### 5. Haftung von VEKW; Versicherungen

- 5.1. VEKW haftet unbeschränkt, soweit
  - der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet
  - der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.Im Übrigen ist die Haftung von VEKW beschränkt auf Schäden, die durch VEKW oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 5.2. **VEKW haftet nicht** für Leistungen von Pflegebetrieben oder sonstigen Anbietern, deren Leistungen nicht von den Dienstleistungen erfasst sind und die lediglich anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung von VEKW ursächlich oder mitursächlich war.
- 5.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des TN **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem TN wird der Abschluss einer Leistungsrücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

### 6. Zeitpunkt des Rücktritts wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Ein Rücktritt von VEKW später als 7 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

### 7. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- 7.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den VEKW stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 7.2 Der TN erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des VEKW bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen den VEKW unverzüglich zu verständigen.
- 7.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben etwaige Gewährleistungsrechte des TN unberührt.

© Urheberrechtlich geschützt; Tour Law – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2023.

Anbieter ist: Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e.V. Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart | Vorstand: KMD Peter Ammer (Nagold), KMD David Dehn (Neuenstadt) | Geschäftsführerin: Nicole Fadani (Stuttgart) Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, Register-Nr. VR 2313.